

Gemeinde Strengelbach



Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten und Anlagen

Alte Turnhallen
Jugend- und Mehrzweckraum
Mehrzweckgebäude
Kommandoposten Breitbach
Notunterkunft Sägetstrasse
Singsaal
Gewölbekeller Graberhaus
Schulküche
Aussenanlagen

vom 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Benützungsreglement	3
Anhang 1 Alte Turnhalle	10
Anhang 2 Jugend- & Mehrzweckraum	14
Anhang 3 Mehrzweckgebäude	15
Anhang 4 Kommandoposten Breitbach	16
Anhang 5 Notunterkunft Sägetstrasse	17
Anhang 6 Singsaal	18
Anhang 7 Gewölbekeller Graberhaus	19
Anhang 8 Schulküche	20
Anhang 9 Aussenanlagen	22

Die Einwohnergemeinde Strengelbach erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 folgendes

Benützungsreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die vom Gemeinderat zur allgemeinen Benützung freigegebenen Objekte:

Geltungsbereich

- alte Turnhallen (Anhang 1)
- Jugend- und Mehrzweckraum (Anhang 2)
- Mehrzweckgebäude, Theorieraum (Anhang 3)
- Kommandoposten Breitbach (Anhang 4)
- Notunterkunft Sägetstrasse (Anhang 5)
- Singsaal (Anhang 6)
- Gewölbekeller Graberhaus (Anhang 7)
- Schulküche (Anhang 8)
- Aussenanlagen (Anhang 9)
 - Vorplatz obere alte Turnhalle
 - Parkplatz Mätteli
 - Hartplatz vor Singsaal
 - Roter Platz
 - Begegnungsplatz
 - Pausenplatz Schulareal

² Der Gemeinderat kann für die Benützung einzelner Objekte weitere Bestimmungen erlassen.

³ Über die Benützung resp. Vermietung der Liegenschaften der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat.

§ 2

¹ Die Objekte und Anlagen stehen der Gemeinde, der Schule, den Vereinen, Institutionen, Firmen, politischen Parteien, Privatpersonen gemäss Anhang 1 – 9 zur Verfügung.

Zweckbestimmung

² Für Anlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie der Schule und Feuerwehr stehen die Mietobjekte kostenlos zur Verfügung.

³ Die Benützung der Objekte und Anlagen kann auf Anfrage bewilligt werden.

⁴ Zweifelhafte Anlässe können abgelehnt oder mit zusätzlichen Auflagen bewilligt werden.

§ 3

¹ Die Benützungszeiten für die Belegung der Objekte werden in den Bewilligungen geregelt.

Benützungszeiten

² An folgenden Feiertagen werden keine Liegenschaften zur Verfügung gestellt:

- Karfreitag bis einschliesslich Ostermontag
- Auffahrt bis einschliesslich des darauffolgenden Sonntages
- Pfingstwochenende bis einschliesslich Pfingstmontag
- Nationalfeiertag
- Weihnachtsferien in der Zeit vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar

³ Die Koordination, Vermietung, Benützungszeiten und Aufsicht erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Die Voraussetzungen und Benützungsgebühren zur Miete der einzelnen Mietobjekte/Räumlichkeiten/Plätze sind in den entsprechenden Anhängen dieses Reglements definiert.

§ 4

¹ Für Veranstaltungen und regelmässige Nutzungen (min. 6 x pro Jahr) der unter § 1 Abs. 1 erwähnten Objekte sind die Reservierungen via Website der Gemeinde einzugeben. Sie werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Grössere Veranstaltungen haben zudem über ein Sicherheitsdispositiv zu verfügen (bspw. Sicherheitskonzept), welches mit der Reservationsanfrage einzureichen ist.

Bewilligungsverfahren

² Die Raumreservationsanfrage ist grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung vorzunehmen.

³ Kurzfristige Gesuche werden mit einem Expresszuschlag von 5 % der Benützungsgebühr bzw. mind. CHF 50.00 verrechnet.

⁴ Öffentliche Einzelanlässe der Vereine sind, sobald bekannt, direkt im Veranstaltungskalender auf der Website der Gemeinde einzutragen. Jeder Verein ist selbst für die Eingabe verantwortlich.

⁵ Alle Anlässe unterstehen der Bewilligungspflicht. Anlässe der Gemeinde und Schule haben immer Vorrang.

⁶ Es stehen nur die in der Bewilligung aufgeführten Objekte zur Verfügung.

⁷ Benützungsbewilligungen werden für alle Lokalitäten und Anlagen von der Gemeindekanzlei erteilt. Koordinationsstelle ist die Gemeindekanzlei.

⁸ Die Benützungsbewilligung kann bei Verstössen gegen dieses Reglement entzogen werden.

⁹ Benützungsgesuche können zum Beispiel aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- a) Wenn anzunehmen ist, dass sie gegen die guten Sitten verstossen;
- b) Anlässe mit extremistischem Hintergrund;
- c) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind.

¹⁰ Sollte ein Veranstaltungszweck nicht korrekt angegeben oder irreführend sein, kann die Geschäftsleitung, ein Mitglied des Gemeinderates oder durch die Polizei, die Veranstaltung auch während der Durchführung auflösen. Für bereits entstandene Aufwendungen kann die Einwohnergemeinde Strengebach nicht haftbar gemacht werden. Die Miete ist in diesem Fall trotzdem geschuldet.

¹¹ Eine Weitergabe bzw. Untervermietung einer Anlage ist untersagt.

¹² Die Gemeindekanzlei behält sich vor, Reservationen nicht zu bewilligen oder eine erteilte Bewilligung zurückzuziehen, wenn sie gegen das geltende Reglement verstossen oder festgestellt wird, dass der angegebene Zweck nicht dem tatsächlichen Zweck entspricht. Zusätzlich können den antragstellenden Personen zukünftige weitere Bewilligungen verweigert werden.

Ausschluss von gewissen Anlässen

§ 5

¹ Jedermann ist zum sorgfältigen Umgang mit den Anlagen und Einrichtungen verpflichtet.

² Die Veranstalter sorgen während eines Anlasses in allen von ihnen benutzten Räumen für Ruhe und Ordnung.

³ Die Benützer haben die Weisung des zuständigen Personals (Bühnenchef, Hauswart, Feuerwehr Saalwache) zu befolgen. Zugewiesene Räume und Anlagen dürfen nur während den bewilligten Zeiten benützt werden.

⁴ Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Bezüglich der Nachtruhestörung ist das Polizeireglement der Gemeinde Strengebach verbindlich.

Sorgfaltspflicht und Ordnung

⁵ Dem Reglement wird zusätzlich jeweils eine Weisung / Hausordnung für die Benützung des entsprechenden Mietobjektes angegliedert. Diesen ist strikte Folge zu leisten.

§ 6

In allen Räumlichkeiten der Gemeinde Strengelbach gilt ein absolutes Rauchverbot.

Rauchverbot

§ 7

¹ Das Mietobjekt ist nach der Benützung aufgeräumt und gereinigt zurückzugeben. Die Entsorgung von Kehrriecht ist Sache der Veranstalter und richtet sich nach dem Abfallreglement. Allfällige Entsorgungskosten für Container werden Veranstaltern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

² Erforderliche Nachreinigungen werden inklusive einer Entschädigung des administrativen Aufwands nach effektiven Stundenansätzen in der Höhe von CHF 80.00/h verrechnet.

**Reinigung,
Entsorgung von
Kehrriecht**

§ 8

¹ Die Bereitstellung der Lokale und Anlagen für Veranstaltungen sowie die Räumung und Wiederherstellung ist Sache der Benutzer.

² Das notwendige Leihmaterial ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Abteilung Bau anzumelden. Das Leihmaterial ist in sauberem Zustand und gereinigt zurückzugeben.

³ Werden Gemeindemitarbeitende angefordert, erfolgt die Rechnungstellung nach Aufwand. Aufwendungen, wie das Aufstellen der Bühne, die Bestuhlung des Saales oder Anpassungen der technischen Anlagen werden nach effektiven Stundenansätzen in der Höhe von CHF 80.00/h/Person verrechnet.

Bereitstellung

§ 9

¹ Der Mietantritt bzw. die Rückgabe des Mietobjektes sowie der Zeitpunkt der Schlüsselübergabe werden von der Abteilung Bau festgelegt. Die Benützung des Mietobjektes ist nur an dem bewilligten Tag oder dem vereinbarten Zeitraum möglich.

² An namentlich berechnete Personen werden gegen Unterschrift Schlüssel abgegeben. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.

³ Bei Verlust sind die ausgehändigten Schlüssel kostenpflichtig zu ersetzen.

**Schlüssel/Schliess-
dienst**

§ 10

¹ Die Benützer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie am Gebäude, Böden, Mobiliar, Geräten, technischen und anderen Einrichtungen verursachen.

Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden.

² Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie Unfällen ab. Es ist Sache der Benutzer, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

⁴ Eine Veranstalter- und Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache der Mietenden. Die Betriebskommission kann Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.

Haftung, Versicherung

§ 11

¹ Die Notwendigkeit einer Wirtebewilligung ist durch den Veranstalter abzuklären. Eine Wirtebewilligung ist durch den Veranstalter selbst einzuholen.

² Des Weiteren gelten die Kantonalen Bestimmungen des Gastgewerbesgesetzes (GGG) sowie der Gastgewerbeverordnung (GGV).

Wirtschaftsbetrieb

§ 12

Die Benützung der technischen Anlagen erfolgt ausschliesslich durch instruierte Personen.

Bedienung technische Anlagen

§ 13

Veränderungen an den Installationen, Einrichtungen und Mobiliar sind untersagt. Das Aufhängen von nicht brennbarem Dekorationsmaterial ist nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Das Verwenden von Nägeln, Schrauben, Klebändern, Heftklammern, usw. ist verboten.

Installationen und Dekorationen

§ 14

¹ Den ortsansässigen Vereinen gemäss Vereinsverzeichnis und politischen Parteien steht eines der unter § 1 aufgeführten Objekte einmal pro Kalenderjahr für einen Anlass unentgeltlich zur Verfügung.

Gebühren

² Die Gebühren werden in den Anhängen festgelegt.

³ Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, für neu gegründete Ortsvereine Übergangsregelungen sowie individuelle Gebühren festzulegen.

⁴ Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühr reduzieren oder ganz erlassen. Ein allfälliges Gesuch muss mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat eingereicht werden.

**Reduktion der
Gebühren**

⁵ Die Gebühren können vom Gemeinderat periodisch massvoll angepasst werden.

§ 15

Annulation

¹Die Abmeldung für die Objekte gemäss Anhang 1 – 9 muss spätestens 14 Tage vor dem betreffenden Anlass erfolgen. Danach werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Bis einschliesslich 14 Tage vor Mietbeginn kostenlos;
- 13 Tage bis einschliesslich 4 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises;
- 3 Tage bis einschliesslich am Tag des Mietbeginnes 100 % des Mietpreises;
- Ohne Abmeldung 100 % des Mietpreises. Ausnahmen sind mit schriftlichen Begründungen aufgrund übergeordneter Ereignisse oder Todesfälle naher Angehöriger usw. beim Gemeinderat einzureichen.

²Wetterabhängige Vereinsanlässe sind davon ausgeschlossen.

§ 16

Ausnahmen

Über Ausnahmen zu diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.

§ 17

Das Reglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft und ersetzt sämtliche vorgängigen Reglemente und Abmachungen.

Inkraftsetzung

Das Benützungsglement kann vom Gemeinderat jederzeit geändert, ergänzt oder überarbeitet werden.

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber

Stephan Wullschleger

Silvan Scheidegger

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom: 26.11.2025

Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschluss: 30.12.2025

Anhang 1 Alte Turnhalle

1. Objekte

- Obere Turnhalle mit Office
- Bühne
- Untere Turnhalle
- Militärküche

2. Allgemeines

Die unter 1. stehenden Objekte werden der Gemeinde, der Schule, den ortsansässigen und auswärtigen

- Vereinen
 - Institutionen
 - Firmen
 - politischen Parteien
 - Privatpersonen
- vermietet.

3. Anlagen

3.1. Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Obere Turnhalle mit Bühne
Max. 400 Personen für Konzertbestuhlung
Max. 360 Personen für Konsumationsbestuhlung
- Bühnenbeleuchtung (nur Grundausleuchtung vorhanden)
- Mobile Lautsprecheranlage (nur mit Bedienung durch Bühnenschef möglich)
- Untere Turnhalle
Max. 200 Personen für Konsumationsbestuhlung
- Ankleideräume und Duschen
- WC-Anlagen
- Küche
- Office

3.2. Es liegt in der Verantwortung des Mietenden, dass die Räume nicht überbelegt werden. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Geschäftsleitung, ein Mitglied des Gemeinderates oder durch die Polizei, aufgelöst werden.

4. Benützungszeiten

Von Montag – Freitag obliegt die Benützung ab 08.00 – 17.00 Uhr der alten Turnhalle der Schule.

Ab 17.00 Uhr ist eine anderweitige Reservation möglich.

Montag – Donnerstag	17.00 – 00.15 Uhr
Freitag	17.00 – 02.00 Uhr
Samstag	08.00 – 02.00 Uhr
Sonntag	08.00 – 00.15 Uhr

Ausnahmen sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.

5. Saalwache

- 5.1. Bei allen Anlässen in der oberen Turnhalle muss die Einsetzung einer Saalwache geprüft werden.
- 5.2. Es gelten hierfür die Weisungen des Aarg. Versicherungsamtes AGV. Die Organisation obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Die Entschädigung erfolgt gemäss Gebührentarif.

6. Wirtschaftsbetrieb

- 6.1. Die Führung eines Wirtschaftsbetriebes bei Veranstaltungen in den Turnhallen ist grundsätzlich gestattet.
- 6.2. Dem Veranstalter wird alles Material der Küche und des Office zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat sich zwecks Übernahme und Rückgabe mit dem Materialverwalter direkt in Verbindung zu setzen.
- 6.3. Küche und Office sind inkl. Inventar bis spätestens 4 Tage nach der Veranstaltung dem Materialverwalter sauber gereinigt abzugeben. Bruchgeschirr wird in Rechnung gestellt.

7. Besondere Bestimmungen

- 7.1. Verkehrs- und Parkdienst
Der Veranstalter muss ein Verkehrskonzept mit Parkierungsmöglichkeiten, Parkierungsanordnung und mit den Standorten der Einweisposten dem Gemeinderat zur Genehmigung vorlegen. Ein wildes Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen, privaten Parzellen und in Quartieren ist verboten. Das Polizeireglement ist einzuhalten.
- 7.2. Sicherheit
Die Veranstalter sind für die Sicherheit der Festbesucher am Anlass, sowie auf dem Weg zwischen Parkplatz und Festareal, verantwortlich.
 - 7.2.1. Die Bewilligungsgeberin kann zusätzlich einen Umkreis um das Festgelände definieren, welcher zusätzlich durch den Sicherheitsdienst zu überwachen ist.

- 7.2.2. Alle Notausgänge sind jederzeit als Fluchtwege freizuhalten.
- 7.2.3 Wenn die gemietete Räumlichkeit umdekoriert oder umgestaltet wird (z. B. Fasnachtsbälle oder Hochzeiten) müssen die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung beachtet werden. Das Merkblatt kann bei der Abteilung Bau bezogen werden.
- 7.2.4 Die Kosten der Saalwache tragen die Mietenden.
- 7.2.5 Für die Sicherheit ist alleinig der Organisator zuständig.
- 7.2.6 Für allfällige Schäden durch Festbesucher im Umfeld der Veranstaltung ist der Organisator haftbar.
- 7.2.7 Sicherheitsdienstliche Aufgaben dürfen nur durch den Kanton Aargau zertifizierte und bewilligte Firmen ausgeführt werden.

8. Gebühren pro Turnhalle

8.1.	Benützung für Privatpersonen	CHF	500.00	pro Anlass
8.2.	Benützung für Ortsvereine gem. Vereinsverzeichnis/ortsansässige Firmen/Institutionen	CHF	250.00	pro Anlass
8.3.	Benützung für auswärtige Vereine, Firmen/Institutionen	CHF	500.00	pro Anlass
8.4.	Regelmässige Nutzung (min. 6 x pro Jahr) Ortsvereine pro Halle und Abend	CHF	120.00	pro Jahr
	Auswärtige Vereine pro Halle und Abend	CHF	100.00	pro Monat
8.5.	Benützung nur Bühne	CHF	50.00	pro Anlass
8.6.	Gebühr für Bühnenmeister	CHF	30.00	pro Stunde/Pers.
8.7.	Gebühr für Saalwache	gem. Gebührentarif		Feuerwehr
8.8.	Für Ortsvereine gehen für den 1. Anlass für den Bühnenmeister und die Saalwache je eine maximale Präsenzzeit von 10 Stunden pro Anlass zu Las-			

ten der Gemeinde.

Diese 10 Stunden können beinhalten:

- Vorangehende Proben, Einrichten, Abräumen, etc.

Weitere Leistungen des Bühnenchefs und der Saalwache über 10 Stunden pro Anlass gehen zu Lasten der Veranstalter und werden nach durchgeführtem Anlass in Rechnung gestellt.

Bei Benützung der Turnhallen durch Privatpersonen, auswärtige Vereine, Organisationen, etc. sind der Bühnenchef und die Saalwache nach effektivem Aufwand zu entschädigen.

8.9. Küche	CHF	100.00	pro Anlass
8.10. Office	CHF	50.00	pro Anlass
8.11. Materialverwalter	CHF	50.00	pro Anlass

Anhang 2 Jugend- & Mehrzweckraum

1. Objekte

- Jugend- und Mehrzweckraum inkl. Küche und WC-Anlagen

2. Allgemeines

Der Jugend- und Mehrzweckraum im UG des alten Gemeindehauses steht der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen und politischen Parteien für interne Veranstaltungen (Versammlungen, etc.) sowie für kleinere Anlässe und für ortsansässige Privatpersonen (private Anlässe) zur Verfügung.

Dauerbelegungen sind nicht möglich.

3. Anlagen

Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Jugend- und Mehrzweckraum, inkl. Mobiliar
- Max. 60 Personen
- Garderobe und WC-Anlage
- Küche, inkl. Geschirr und Besteck

4. Dienstleistungen

4.1. Das Aufstellen, Reinigen und Abräumen der Tische und Stühle, ist nach Weisung des Hauswartes durch den Veranstalter durchzuführen.

4.2. Für die Sauberkeit ist der Veranstalter verantwortlich.

5. Benützungszeiten

Montag – Donnerstag	16.00 – 00.15 Uhr
Freitag	16.00 – 02.00 Uhr
Samstag	08.00 – 02.00 Uhr
Sonntag	08.00 – 00.15 Uhr

Ausnahmen sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.

6. Gebühren

6.1. Anlass ortsansässiger Vereine gem.

Vereinsverzeichnis und politischen Parteien CHF 100.00 pro Anlass

6.2. Private Anlässe ortsansässiger

Privatpersonen CHF 200.00 pro Anlass

Anhang 3 Mehrzweckgebäude

1. Objekte

- Theorieraum Mehrzweckgebäude

2. Allgemeines

Der Theorieraum im Mehrzweckgebäude steht der Gemeinde, ortsansässigen Vereinen gemäss Vereinsverzeichnis, den politischen Parteien, ortsansässigen sowie auswärtigen Firmen und Institutionen sowie der Feuerwehr und ihren Mitgliedern zur Verfügung.

Dauerbelegungen sind nicht möglich.

3. Anlagen

Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Theorieraum, inkl. Mobiliar
- Max. 200 Personen
- Garderobe und WC-Anlagen
- Office, inkl. Geschirr und Besteck
- Beamer, Wandtafel
- Lautsprecheranlage

3. Benützungszeiten

Montag – Donnerstag	08.00 – 00.15 Uhr
Freitag/Samstag	08.00 – 02.00 Uhr
Sonntag	08.00 – 00.15 Uhr

Ausnahmen sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.

4. Besondere Bestimmungen

Bei Anlässen im Mehrzweckgebäude dürfen als Abstellplätze nur die markierten Parkfelder und der Kiesplatz benützt werden. Die Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr und des Bauamtes ist jederzeit zu gewährleisten.

5. Gebühren

5.1. Benützungsgebühren für Ortsvereine

gem. Vereinsverzeichnis, politische Parteien,
ortsansässige Firmen/Institutionen und
Mitglieder der Feuerwehr

CHF 200.00 pro Tag

5.2. Benützungsgebühren für auswärtige Firmen/ Institutionen

CHF 400.00 pro Tag

Anhang 4 Kommandoposten Breitbach

1. Objekte

- Kommandoposten Breitbach

2. Allgemeines

Der Kommandoposten Breitbach steht der Gemeinde, ortsansässigen sowie auswärtigen Vereinen für Übernachtungen zur Verfügung.

Dauerbelegungen sind nicht möglich.

3. Anlagen

Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- 2 grosse Schlafsäle
- Max. 76 Schlafplätze
- WC / Waschgelegenheit
- Gemeinschaftsraum
- Leiterzimmer

4. Gebühren

- | | | |
|--|-----|--------|
| 4.1. Mindestgebühr pro Tag | CHF | 100.00 |
| 4.2. Schlafplätze auf Matratzen mit eigenen Schlafsäcken pro Nacht | CHF | 10.00 |

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1 Das Spielen und Turnen in der Zivilschutzanlage ist untersagt. Jegliche Umöblierung und Änderung an Einrichtungen sowie das Mitnehmen von Matratzen, Kissen und Wolldecken, zum Gebrauch ausserhalb der Schlafsäle, ist nicht gestattet.
- 5.2 Das Essen und Trinken ist in den Schlafräumen untersagt.
- 5.3 Besuchende dürfen nicht ohne Zustimmung des Vermieters in der Anlage übernachten.
- 5.4 Der Lagerbetrieb hat sich ohne übermässigen Lärm abzuwickeln. Innerhalb der Anlage soll von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr in der Regel Ruhe herrschen.

Anhang 5 Notunterkunft Sägetstrasse

1. Objekte

- Notunterkunft Sägetstrasse

2. Allgemeines

Die Notunterkunft Sägetstrasse steht der Gemeinde, ortsansässigen sowie auswärtigen Vereinen für Übernachtungen zur Verfügung.

Dauerbelegungen sind nicht möglich.

3. Anlagen

Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- 1 grosser Schlafsaal
- Max. 60 Schlafplätze (42 Spitalbette und 18 Notliegen)
- WC / eine Dusche / Waschgelegenheit
- Kleine Küche, inkl. Geschirr und Besteck

4. Gebühren

- 4.1. Mindestgebühr pro Tag CHF 100.00
- 4.2. Schlafplätze auf Matratzen mit eigenen
Schlafsäcken pro Nacht CHF 10.00

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1 Das Spielen und Turnen in der Notunterkunft ist untersagt. Jegliche Ummöblierung und Änderung an Einrichtungen sowie das Mitnehmen von Matratzen, Kissen und Wolldecken, zum Gebrauch ausserhalb der Schlafsäle, ist nicht gestattet.
- 5.2 Das Essen und Trinken ist in den Schlafräumen untersagt.
- 5.3 Besuche dürfen nicht ohne Zustimmung des Vermieters in der Anlage übernachten.
- 5.4 Der Lagerbetrieb hat sich ohne übermässigen Lärm abzuwickeln. Innerhalb der Anlage soll von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr in der Regel Ruhe herrschen.

Anhang 6 Singsaal

1. Objekte

- Singsaal

2. Allgemeines

Der Singsaal steht der Gemeinde, der Schule, den ortsansässigen Vereinen und politischen Parteien zur Verfügung.

3. Anlagen

Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Flügel
- 70 Stühle
- Beamer
- WC-Anlagen (Schulhaus)

4. Gebühren

4.1. Benützungsgebühren für Schule		gratis
4.2. Benützungsgebühren für Vereine gem. Vereinsverzeichnis und politische Parteien	CHF 100.00	pro Tag
4.3. Regelmässige Nutzung (min. 6 x pro Jahr) Ortsvereine	CHF 120.00	pro Jahr

5. Besondere Bestimmungen

Die Nutzung ist auf folgende Personenanzahl begrenzt:

- 100 Personen (ohne Bestuhlung)
- 70 Personen (bei Bestuhlung)

Es liegt in der Verantwortung des Mietenden, dass die Räume nicht überbelegt werden. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Geschäftsleitung oder die Polizei aufgelöst werden.

Anhang 7 Gewölbekeller Graberhaus

1. Objekte

- Gewölbekeller Graberhaus

2. Allgemeines

Der Gewölbekeller Graberhaus steht ausschliesslich der Gemeinde, dem Museum, der Bibliothek und für Klassenzusammenkünfte von Strengelbacher Schulklassen zur Verfügung.

3. Anlagen

Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Gewölbekeller
- Max. 30 Personen
- Teeküche
- Essbereich mit Tisch und Stühlen
- WC-Anlagen
- Lift

4. Gebühren

Benützungsgebühren Klassenzusammenkünfte CHF 100.00 pro Anlass

Bei runden Geburtstagen wird ein Apéro von der Gemeinde offeriert.

Anhang 8 Schulküche

1. Objekte

- Schulküche

2. Allgemeines

Die Schulküche steht der Gemeinde, der Schule, den ortsansässigen und auswärtigen

- Vereinen
 - Institutionen
 - Firmen
 - politischen Parteien
- zur Verfügung.

3. Anlagen

Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Für max. 16 Personen
- Schulküche (4 Kochzeilen)
- 1 x Geschirrspüler
- 1 x Kühlschrank inkl. Gefrierfach
- Speiseraum
- Inventar gem. den jeweiligen Fotos
- WC-Anlagen (Schulhaus)

4. Gebühren

- CHF 40.00/Halbtage
- CHF 65.00/Tag und an Wochenenden (pro Tag)

Regelmässige Nutzung (min. 6 x pro Jahr)

Ortsvereine gem. Vereinsverzeichnis CHF 120.00 pro Jahr

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1. Während den ordentlichen Unterrichtszeiten bleibt die Schulküche geschlossen.
- 5.2. Abwaschlappen und Geschirrtücher müssen vom Mieter selbst mitgebracht werden. Bodenlappen für die Reinigung stehen zur Verfügung.
- 5.3. Der Mieter ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Inventars in den Schubladen und Schränken, gemäss den jeweiligen Fotos.
- 5.4. Die Backöfen sind nach jedem Gebrauch innen und aussen gründlich zu reinigen, ebenso Bleche und Backofengitter.

- 5.5. Der Boden muss gewischt oder gestaubsaugt und feucht aufgenommen werden.
- 5.6. Für die Entsorgung der Nahrungsmittelreste, Abfälle, Kompost, Glas, Metall, etc. ist der Mieter zuständig. Es dürfen keine Esswaren im Kühlschrank zurückgelassen werden.
- 5.7. Beschädigungen der Einrichtung von Geräten oder kaputte Gegenstände (Bruchgeschirr, etc.) müssen vergütet werden. Die Beschädigungen sind unmittelbar dem zuständigen Hauswart zu melden.

Anhang 9 Aussenanlagen

1. Objekte

- Vorplatz obere Turnhalle
- Parkplatz Mätteli
- Hartplatz vor Singsaal
- Roter Platz
- Begegnungsplatz
- Pausenplatz Schulareal

2. Allgemeines

Die unter 1. stehenden Objekte werden an der Gemeinde, der Schule, den ortsansässigen und auswärtigen

- Vereinen
- Institutionen
- Firmen
- politischen Parteien
- Privatpersonen

vermietet.

Bei sämtlichen Aussenanlagen handelt es sich um frei zugängliche Objekte.

3. Anlagen

Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Platzbeleuchtung (Hartplatz vor Singsaal, Roter Platz)
- WC-Anlagen (separat mietbar)
- Strombezug (Abrechnung pauschal)

4. Gebühren

Gebühren für Einzelanlässe (Veranstaltungen)

- Vorplatz obere Turnhalle	CHF	50.00 pro Tag
- Parkplatz Mätteli (bei Nutzung als Parkplatz gratis)	CHF	50.00 pro Tag
- Hartplatz vor Singsaal	CHF	50.00 pro Tag
- Roter Platz	CHF	50.00 pro Tag
- Pausenplatz Schulareal	CHF	50.00 pro Tag
- Begegnungsplatz ohne Strom	CHF	50.00 pro Tag
- WC-Anlagen alte Turnhalle	CHF	30.00 pro Tag
- Strombezug pauschal	CHF	20.00 pro Tag

Regelmässige Nutzung (min. 6 x pro Jahr)

Ortsvereine gem. Vereinsverzeichnis	CHF	120.00	pro Jahr
-------------------------------------	-----	--------	----------